

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der AKN Eisenbahn GmbH
- Besonderer Teil (NBS-BT) -**

gültig ab 11. April 2011

Aktualisierte Fassung Stand: 01. November 2020

1.	Allgemeine Informationen	
1.1	Einleitung	4
1.2	Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen	4
1.3	Veröffentlichung und Impressum	4
1.4	Ansprechpartner	5
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	
2.1	Stationen in den Personenbahnhöfen	5
2.1.1	Strecken Hmb-Eidelstedt - Neumünster, Norderstedt Mitte - Ulzburg Süd (ab 01.01.2021), Elmshorn - Henstedt-Ulzburg und Kiel - Schönberger Strand	5
2.1.2	Station Fehmarn-Burg	6
2.1.3	Anmerkung	6
2.2	Örtliche Gleisanlagen	6
2.3	Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme	6
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	
3.1	Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	8
3.2	Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen	8
3.2.1	Stationsnutzung	8
3.2.2	Nutzung örtlicher Anlagen	10
3.2.3	Nutzung von Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme	10
4.	Entgeltgrundsätze	
4.1	Umfang der Pflichtleistung	11
4.1.1	Stationen	11
4.1.2	Örtliche Gleisanlagen	12
4.1.3	Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme	12
4.2	Berechnung der Entgelthöhen	12
4.2.1	Stationen	12
4.2.2	Örtliche Gleisanlagen	12

	Seite
4.2.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme	13
4.3 Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der AKN Eisenbahn GmbH	13
4.3.1 Stationen	13
4.3.2 Örtliche Gleisanlagen	13
4.3.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme	14
5. Anlage 1 a, 1 b und 1 c Übersicht des Ausrüstungs- und Funktionsstandards der Stationen	
Anlage 2 Übersicht Serviceeinrichtungen - Örtliche Gleisanlagen - mit den Anlagen 2 a bis 2 c	
Anlage 3 Gleisanlagen der Zugbildungsanlagen Bahnhof Elbgaustraße, Bft Stellingen (AKN) und Bahnhof Elbgaustraße, Bft Hamburg-Stellingen Langenfelde (AKN)	
Anlage 4 Liste der Entgelte für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der AKN Eisenbahn GmbH	

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die AKN Eisenbahn GmbH (AKN) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der AKN sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT) -.

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) mit Stand 10.05.2010 und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der AKN und Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der AKN und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der AKN erfolgt auf der Grundlage eines Nutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der AKN abschließt.

Der Schienenzugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den Bestimmungen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der AKN.

1.3 Veröffentlichung und Impressum

Die Veröffentlichung der NBS erfolgt im Internet unter www.akn.de/Geschäftskunden/Infrastrukturnutzung.

Herausgeber der NBS: AKN Eisenbahn GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen

1.4 Ansprechpartner

AKN Eisenbahn GmbH
Abteilung Betrieb - Infrastruktur -
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen
E-Mail: betrieb@akn.de
Fax: 04191/933-309

Leitung:

Andreas Kuczat
Tel.: 04191/933-300

Bearbeitung von Anträgen zur Nutzung von Serviceeinrichtungen:

Jan Löffler
Tel.: 04191/933-301
Jan Vollack
Tel.: 04191/933-308

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Stationen in den Personenbahnhöfen

2.2.1 Strecken Hmb-Eidelstedt - Neumünster, Norderstedt Mitte - Ulzburg Süd (ab 01.01.2021), Elmshorn - Henstedt-Ulzburg und Kiel - Schönberger Strand

Die Stationen in den Personenbahnhöfen stehen den Reisenden für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Wesentlich für die Nutzung der Stationen sind die Ausstattungs- und Funktionsmerkmale.

Daher werden die Stationen in 4 Kategorien eingeteilt.

Kategorie 1 ⇒ Einfacher Ausrüstungs- und Funktionsstandard

Dieser beinhaltet:

- Fahrgastunterstand
- Info-Vitrinen
- Bahnsteigbeleuchtung
- Fahrscheinautomat
- Beschallung durch Bahnsteiglautsprecher
- Außen- bzw. Mittelbahnsteig
- Raucherfreie Zonen

Kategorie 2 ⇒ Durchschnittlicher Ausrüstungs- und Funktionsstandard

Dieser beinhaltet zusätzlich zu Kategorie 1:

- Bahnsteigüberdachung
- Zug-Ziel-Anzeiger
- In der Regel mehr als 1 Fahrscheinautomaten

- Teilweise Videoüberwachung
- Bahnsteiglängen von 100 m

Kategorie 3 ⇒ Umsteigestation
Ausrüstungs- und Funktionsstandard wie Kategorie 2.
Mehrere Eisenbahnlinien frequentieren die Station.
Zum Teil mehrere Bahnsteige vorhanden.

Kategorie 4 ⇒ Hoher Ausrüstungs- und Funktionsstandard (Neubaustation)
Dieser beinhaltet zusätzlich zu Kategorie 2:

- Personenaufzüge
- Treppenstufenheizung

2.1.2 Station Fehmarn-Burg

Station Fehmarn-Burg mit einer Bahnsteiglänge von 210 m und einem Schienenzugang von 521 m, angeschlossen an die Strecke 1103 im Bahnhof Burg West der DB Netz AG. Die Station dürfen nur Zug- und Rangierfahrten mit einer maximalen Zuglänge von 220 m befahren. Die Station Fehmarn-Burg ist ein Bahnhofsteil des Bahnhofs Burg West.

2.1.3 Anmerkung

Der Anlage 1 a, 1 b und 1 c dieser Nutzungsbestimmungen sind die verfügbaren Stationen gemäß Punkte 2.1.1 und 2.1.2 mit deren Ausstattungs- und Funktionsmerkmalen zu entnehmen.

2.2 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen. Die Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet.

Wesentlich für die Nutzung der Gleise ist die Qualität der Gleisanlagen aufgrund ihrer Anbindung an das Streckennetz mittels Leit- und Sicherungstechnik. So werden ausgehend von der eingesetzten Technik drei verschiedene Qualitätsstufen örtlicher Anlagen unterschieden.

Qualität I: Sonstige Hauptgleise

Diese Gleisanlagen, die in Abgrenzung zu den "Hauptgleisen der freien Strecke" als "sonstige Hauptgleise" bezeichnet werden, verfügen über Weichen und Signale, die von einem Stellwerk aus bedient werden. Hier sind signalgesicherte Zugfahrten möglich.

Qualität II: Stellwerksbediente Nebengleise

Auf diesen Anlagen sind nur Rangierfahrten möglich. Die Weichen und Signale werden von einem Stellwerk aus bedient.

Qualität III: Mechanisch bzw. EOW*)-bediente Nebengleise

Auch hier werden ausschließlich Rangierfahrten durchgeführt. Die Weichen werden vor Ort vom Gleisnutzer per Hand bedient.

EOW-bediente Nebengleise ermöglichen ebenfalls Rangierfahrten. Die Weichenstellung erfolgt durch den Gleisnutzer mittels EOW-Schlagtaster.

*) Elektrisch ortsgestellte Weiche

Anzahl der Anbindungen

Ein weiteres Kriterium zur Charakterisierung der unterschiedlich ausgeprägten Anlagen ist die Anzahl der für ein Gleis zur Verfügung stehenden Weichenanbindungen. Die Gleise sind entweder nur mit einer Weiche (einseitig) oder mit zwei Weichen (zweiseitig) angebunden.

Im Bereich nachfolgend aufgeführter Strecken und Güterbahnhöfe sind örtliche Gleisanlagen verfügbar:

1. Strecke Hmb-Eidelstedt - Neumünster
2. Streckenabschnitt Barmstedt - Henstedt-Ulzburg
3. Strecke Hmb-Bergedorf - Geesthacht
4. Güterbahnhof Industriegebiet Hamburg Ost

Besonderheit zu den Gleisanlagen der Zugbildungsanlagen Bahnhof Elbgaustraße, Bft Stellingen (AKN) und Bahnhof Elbgaustraße, Bft Hamburg-Stellingen Langenfelde (AKN)

Die Zugbildungsanlagen Bahnhof Elbgaustraße, Bft Stellingen (AKN) und Bahnhof Elbgaustraße, Bft Hamburg-Stellingen Langenfelde (AKN) entsprechen bezüglich der technologischen Gestaltung und Ausrüstung dem Standard der gleichstrombetriebenen Eisenbahninfrastruktur der Hamburger S-Bahn und ist an dieser infrastrukturseitig angeschlossen. Daher unterliegen die Gleisanlagen der Zugbildungsanlagen nicht der Einteilung in die o. g. Qualitätsstufen.

2.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Für die Brennstoffaufnahme stehen Tankstellen wie folgend aufgeführt zur Verfügung:

1. Tankstelle Kaltenkirchen (Dieselkraftstoff)

Die Tankstelle befindet sich an der Strecke Hmb-Eidelstedt - Neumünster im Bereich des Bahnhofs Kaltenkirchen.

Der Schienenzugang ist vom Streckennetz der DB Netz AG in Hmb-Eidelstedt möglich.

2. Tankstelle Neumünster Süd (Dieselkraftstoff und Heizöl)

Die Tankstelle befindet sich an den Strecken Hmb-Eidelstedt - Neumünster und Neumünster - Bad Oldesloe im Bereich des Bahnhofs Neumünster Süd.

Der Schienenzugang ist vom Streckennetz der DB Netz AG in Neumünster möglich.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

Die Betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz müssen gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-AT, Abschnitt 2 und SNB-BT, Abschnitt 3) der AKN erfüllt sein.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

3.2.1 Stationsnutzung

Die Nutzung der Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen

Anmeldungen für die Stationsbenutzung müssen formlos schriftlich vorliegen. Die Anmeldung sollte in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen. Die Anmeldung durch den Zugangsberechtigten zum Netzfahrplan soll spätestens bis zum zweiten Montag im April des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, erfolgen. Eine Anmeldung für die Stationsbenutzung im Gelegenheitsverkehr kann jederzeit erfolgen.

Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Stationsbezeichnung
- je Station
 - ⇒ Anzahl Halte je Tag; ⇒ Zuglänge je Halt; ⇒ Verkehrstage.
- Zugnummer
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Fehlende Angaben fordert die AKN bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die AKN die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Vertragsangebot

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen erhält der Zugangsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens 8 Wochen nach Eingang der Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die AKN vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

1. Informationen an den Zugangsberechtigten

Die AKN informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur von Personenbahnhöfen erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

2. Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die AKN rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

- a) Zusammensetzung, An- und Abfahrtszeiten je Station und Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten des Zuges mit seiner Länge und Fahrzeuganzahl bei Abweichung von der Anmeldung;
- b) etwaige Besonderheiten (z.B. gefährliche Güter gemäß GGVSEB/RID, außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf);
- c) andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder -statistik notwendige Angaben.

3. Reisendeninformationen

Die AKN behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Stationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des Zugangsberechtigten die Reisenden anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren. Dieses ausschließliche Recht bezieht sich nur auf Stationen, die mit einem „Dynamischen Fahrgastinformationssystem (DFI)“ der AKN ausgerüstet sind und an denen die AKN entsprechend informiert.

Fehlt diese Voraussetzung wird auch den Zugangsberechtigten das Recht zur Reisendeninformation durch geeignete Maßnahmen gegeben.

Berechnung der Halte

Für die Berechnung der Halte werden nur die ausfahrenden Züge berücksichtigt.

3.2.2 Nutzung örtlicher Anlagen

Anmeldungen

Anmeldungen für die Nutzung örtlicher Anlagen sollen spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen.

Fehlende Angaben fordert die AKN bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die AKN die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

3.2.3 Nutzung von Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Anmeldungen

Anmeldungen für die Nutzung örtlicher Anlagen sollen grundsätzlich spätestens einen Werktag vor der jeweiligen Nutzung schriftlich vorliegen.

Bei Abgabemengen von über 3000 Litern soll die Anmeldung spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Nutzung schriftlich vorliegen.

Verfahrensweisen

1. Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Betankung durch das Personal der AKN, wobei außerhalb der regulären Besetzungszeit der Tankstelle, zusätzlich zu den Brennstoffkosten noch Kosten für die Personalgestellung (Mindestschichtdauer von 6 Stunden), sowie für die An- und Abfahrt dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
2. Bei regelmäßiger Nutzung werden die Mitarbeiter des Zugangsberechtigten für eine Selbstbetankung in die Benutzung der Tankanlage durch die AKN eingewiesen.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Umfang der Pflichtleistung

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

4.1.1 Stationen

- 1)** Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- 2)** Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- 3)** Bereitstellung von Informationen gemäß Punkt 3.2.1
- 4)** Stationsnamensschild:
Auf jeder Station befinden sich Bahnhoßnamensschilder in angemessener Zahl, die den Namen der Station in deutscher Sprache anzeigen.
- 5)** Fahrplanaushang:
Die AKN bringt an allen Stationen, die planmäßig vom Zugangsberechtigten bedient werden, einen Fahrplanaushang an.
Die AKN aktualisiert die Fahrplanaushänge jeweils zum Fahrplanwechsel. Wünscht der Zugangsberechtigte eine zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 6)** Informationsflächen für den Zugangsberechtigten:
Die AKN stellt Informationsflächen zur Verfügung. Der Zugangsberechtigte darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche Informationen verwenden.
- 7)** Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter:
Die AKN stellt dem Zugangsberechtigten Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten für Aufstellung einschließlich Stromanschluss, Betrieb, anfallende Energiekosten sowie aller weiteren Kosten trägt der Zugangsberechtigte.
- 8)** Wegeleitsystem, Beschilderung:
Zur Orientierung der Reisenden bringt die AKN auf den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an.
- 9)** Reinigung in Intervallen, die abhängig vom Reisendenaufkommen und Größe der Stationen sind.
- 10)** Abfallbehälter werden in regelmäßigen Abständen geleert.

- 11) Reisendeninformationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge.

4.1.2 Örtliche Gleisanlagen

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der örtlichen Gleisanlagen
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen örtlichen Gleisanlagen
- 3) Alle Informationen, die für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen erforderlich sind
- 4) Die Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie die Koordination der Zug- und Rangierbewegungen.

4.1.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme
- 3) Alle Informationen, die für die Nutzung der Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme erforderlich sind

4.2 Berechnung der Entgelthöhen

4.2.1 Stationen

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Bahnsteiganlagen
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

von diesen Kosten werden abgezogen:

- Aktivierte Eigenleistungen

Entstehende Kosten für Infrastruktur
geplante Zughalte

⇒ Stationspreis / Zughalt

4.2.2 Örtliche Gleisanlagen

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis-, Signal- und Stellwerksanlagen
- Anteilige Kosten der Fahrdienstleitung
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleis-, Signal-, und Stellwerksanlagen)
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

von diesen Kosten werden abgezogen:

- Aktivierte Eigenleistungen

4.2.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Die Abgabe von Brennstoffen erfolgt zu Marktpreisen zuzüglich anteiliger Vorhaltungskosten der Tankanlagen.

4.3 Zusammenfassende Darstellung des Entgeltsystems der AKN

4.3.1 Stationen

- Die Berechnung der Entgelte für die Stationsnutzung erfolgt auf Grundlage der Stationskategorien (siehe Punkt 2.1). Ausgenommen hiervon ist die Station Fehmarn-Burg.
- Für die Berechnung der Halte werden nur die ausfahrenden Züge berücksichtigt.

4.3.2 Örtliche Gleisanlagen

Die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen setzt sich aus mehreren Preiskomponenten zusammen.

1. Preiskomponente

Gleislängenunabhängiger Preisanteil, der für die Nutzung von Gleisanlagen unterschiedlicher Qualitätsstufen zu entrichten ist (siehe auch Punkt 2.2).

2. Preiskomponente

Gleislängenabhängiger Preisanteil.

3. Preiskomponente

Soll eine Ladestraße bzw. Laderampe genutzt werden, fallen zusätzliche Kosten an.

4. Preiskomponente

Aufwandszuschlag für Nutzungszeiträume von weniger als 1 Jahr.

Ausnahme

Für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen der Zugbildungsanlagen Bahnhof Elbgaustraße, Bft Stellingen (AKN) und Bahnhof Elbgaustraße, Bft Hamburg-Stellingen Langenfelde (AKN) gelten die o. g. Preiskomponenten nicht. Die Entgelte für die Benutzung örtlicher Gleisanlagen der Zugbildungsanlagen Bft Stellingen (AKN) und Bft Hamburg-Stellingen Langenfelde (AKN) sind in der Liste der Entgelte gemäß Anlage 4 separat aufgeführt.

4.3.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Siehe Punkte 3.2.3 und 4.2.3